

## Gemeinsames Positionspapier der LABO und der LANA Keine zeitliche Verlängerung des § 13b BauGB

Seit Mai 2017 gilt, befristet bis zum 31. Dezember 2019, die gesetzliche Regelung des § 13b BauGB. Diese sieht vor, ein beschleunigtes Verfahren bei der Aufstellung eines Bebauungsplans analog § 13a BauGB im Außenbereich zuzulassen, wenn es sich um einen Bebauungsplan mit einer Grundfläche von bis zu 10.000 Quadratmetern für Wohnungsnutzung handelt, die an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt. Für dieses vereinfachte Verfahren wird unter anderem von der Umweltprüfung und dem Umweltbericht abgesehen. Der baurechtliche Eingriffsausgleich entfällt komplett.

Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Außenbereich führt zu einer deutlichen Flächenneuanspruchnahme und steht dem sparsamen Umgang mit Grund und Boden, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Vorrang der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung nach § 1a BauGB entgegen.

Sowohl die vorliegenden Erfahrungen im praktischen Umgang mit § 13b BauGB als auch die grundsätzlichen Vorbehalte gegenüber einem ungebremsten Flächenverbrauch veranlassen die LABO und die LANA, sich gegen eine Verlängerung über die gesetzliche Frist 31.12.2019 hinaus und damit für die Abschaffung dieser Regelung auszusprechen.

### Begründung:

In Deutschland werden täglich durchschnittlich 62 Hektar<sup>1</sup> Fläche und damit Natur und Landschaft für Siedlung und Verkehr neu beansprucht. Die Bundesregierung strebt in ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie 2016<sup>2</sup> und im Koalitionsvertrag 2018<sup>3</sup> an, bis 2030 den Flächenverbrauch bundesweit täglich auf 30 Hektar minus x zu senken. Mit dem Nachhaltigkeitsziel Nr. 15 der UN-Nachhaltigkeitsziele wird der Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Boden aufgegriffen und die Degradationsneutralität bis 2030 (Land Degradation Neutrality - LDN) als oberstes Ziel ausgewiesen<sup>4</sup>. Im Klimaschutzplan 2050 (2016) hat die Bundesregierung eine Reduzierung des Flächenverbrauchs bis 2050 auf Netto-Null festgelegt<sup>5</sup>.

Wie wirken sich die gesetzlichen Regelungen des § 13b BauGB auf die Flächenneuanspruchnahme aus?

- Das beschleunigte Verfahren im Außenbereich vereinfacht die Aufstellung eines Bebauungsplans im Außenbereich. Dies hat zur Folge, dass bis dato vorhandene, oft naturnahe Vegetationsflächen und naturnahe Böden einer erleichterten Bebauung zugänglich gemacht werden.
- Die Begrenzung auf bebaute Flächen von weniger als 10.000 Quadratmeter verhindert nicht die Ausweisung mehrerer Neubaugebiete an Ortsrändern. Da sich die Begrenzung nur auf die überbaubare Fläche bezieht, liegt die tatsächliche Flächeninanspruchnahme durch die Bebauungsplangebiete bei jeweils 3 - 4 Hektar (bei einer üblichen Grundflächenzahl von 0,3 - 0,4).
- Die gesetzlich formulierte Beschränkung auf die Wohnnutzung gewährleistet nicht die Ausweisung solcher Gebiete für eine verdichtete Wohnbauweise, da auch weiterhin großzügige Grundstückszuschnitte und Bebauungspläne für Einfamilienhäuser möglich sind. Eine Evaluierung fehlt bisher völlig.

<sup>1</sup> Statistisches Bundesamt, Nachhaltige Entwicklung in Deutschland, Indikatorenbericht 2018

<sup>2</sup> Bundesregierung. 2016. „Bundestagsdrucksache 18/10910, Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie, Neuauflage 2016“

<sup>3</sup> Bundesregierung. 2018. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD.

<sup>4</sup> UNNCCD Global Mechanism. 2016 „Land Degradation Neutrality: The Target Setting Programme“. Bonn.

<sup>5</sup> Klimaschutzplan 2050 - Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung 2016; UBA. 2018. Land Degradation Neutrality. „Handlungsempfehlungen zur Implementierung des SDG-Ziels 15.3 und Entwicklung eines bodenbezogenen Indikators“

- Die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren führt insbesondere dazu, dass der baurechtliche Eingriffsausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB in diesen Fällen komplett entfällt (§ 13b verweist auf § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, der wiederum auf § 1a Abs. 3 S. 6 BauGB verweist). Ferner sind in diesen Fällen auch keine Umweltprüfung, kein Umweltbericht, keine Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, und keine zusammenfassende Erklärung zur Berücksichtigung der Umweltbelange im Bebauungsplan erforderlich. Auch die Pflicht der Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, entfällt (§ 13b BauGB i. V. m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 S. 1 BauGB). Wie die Praxis zeigt, kann das Entfallen der Verpflichtung zur Erstellung des förmlichen Umweltberichts bewirken, dass die auch im beschleunigten Verfahren nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Ermittlung und inhaltliche Prüfung der Umweltbelange oftmals unzureichend erfolgt. Das wiederum kann zu fehlerhaften Abwägungsergebnissen führen.
- Der Verzicht auf den Ausgleich im Rahmen des § 13b BauGB bedeutet einen tatsächlichen Verlust an biologischer Vielfalt und unversiegeltem Boden; also eine bewusste Entscheidung zulasten von Natur und Landschaft. Dies widerspricht der von der Bundesregierung beschlossenen Nachhaltigkeitsstrategie und dem Koalitionsvertrag 2018.
- Die Öffnung des vereinfachten Verfahrens für bestimmte Außenbereichslagen kann zu einer vermehrten Ausweisung von Bebauungsplänen rund um die Ortslagen, auch auf Vorrat, führen. In der Konsequenz könnten sich die Siedlungsränder zu Lasten der Ortszentren entwickeln. Die über den schonenden Umgang mit Flächen hinausgehenden Vorteile der Innenentwicklung, die beispielsweise in geringeren Aufwendungen für vorhandene Infrastrukturen liegen, werden damit versäumt.

#### Fazit:

Zusammenfassend stellen die LABO und die LANA fest, dass die Einführung des § 13b BauGB mit der Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren ein kontraproduktives Signal zur Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme darstellt und allen Anstrengungen der Länder und Kommunen zum Flächensparen und zur Erhaltung des Naturhaushalts mit seiner biologischen Vielfalt entgegenwirkt.

Die gesetzliche Regelung des § 13b BauGB befördert eine Fehlentwicklung bei der Flächenneuanspruchnahme. Damit steht sie im Widerspruch zum Ziel der Degradationsneutralität bis 2030 und zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, die ausdrücklich vorsieht, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar zu reduzieren. Die LABO und die LANA unterstreichen ihre gemeinsame Auffassung, dass diese Ziele nur durch konsequente Innenentwicklung in Form von Flächenrecycling, Nachverdichtung und nachhaltigen Nutzungskonzepten erreicht werden können.

**Die LABO und die LANA lehnen vor diesem Hintergrund eine Verlängerung der gesetzlichen Regelung des § 13b BauGB über die Frist 31.12.2019 hinaus ab.**